



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Rheinstetten

mit den Einarbeitungen der Änderungssatzungen vom:

- **09. Juli 1991**
- **15. Mai 2002**
- **15. Dezember 2004**
- **01.04.2011**
- **31.05.2016**
- **28.01.2020**
- **31.01.2025**

zur der Satzung vom 19. März 1991.

**Stadt Rheinstetten
Landkreis Karlsruhe**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten hat am 09. Juli 1991 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, mit der letztmaligen Änderung vom 28.01.2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Std.	29,00 €
von mehr als 3 Std. bis zu 6 Std.	48,00 €
von mehr als 6 Std. (Tageshöchstsatz)	67,00 €

§ 1a Wahlhelferentschädigung

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Wahlvorstandes (Wahlhelfer) in einem Wahlausschuss bei Kommunal-, Oberbürgermeister-, Landes-, Bundes- und Europawahlen sowie Bürgerentscheiden oder Volksabstimmungen wird abweichend von § 1 Abs. 2 dieser Satzung eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter	85 Euro
Schriftführer und deren Stellvertreter	75 Euro
Beisitzer	67 Euro
Sonstige Mitarbeit am Wahltag	55 Euro

(2) Diese Pauschale wird auch bei der Durchführung mehrerer Wahlen oder Abstimmungen am selben Tag nur einmal gewährt. Mit der Tagespauschale sind auch Fahrtkostenerstattungen für alle Wahlhelfer abgegolten. Für Wahlvorsteher und Schriftführer sind darüber hinaus mit der Pauschale auch der Aufwand für das Abholen und der Transport von Wahlunterlagen vor und während der Wahlhandlungen und Auszahlungen abgegolten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten

- | | |
|--|----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 150,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 65,00 € |

bei Ortschaftsräten

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 38,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 65,00 € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. „Als Sitzungen gelten Sitzungen und Begehungen des Gemeinderates/Ortschaftsrates, seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie für den Ältestenrat.

Nimmt ein Stadtrat lediglich als Gast teil, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages, den ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates nach Abs. 1 als monatlichen Grundbetrag erhalten.

(3) Der Ortsvorsteher erhält als Ehrenbeamter auf Zeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 2 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG in der jeweils gültigen Fassung) in Verbindung mit der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher erhalten würde. Es gilt die Größengruppe der Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von mehr als 1000 bis 2000 (§ 9 Abs. 1 Satz 4 AufwEntG).

Mit dieser Entschädigung ist gleichzeitig die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, soweit diese in der Eigenschaft als Ortsvorsteher erfolgt, abgegolten.

(2) Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in des Bürgermeisters erhält für die Stellvertretung eine Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme

bis zu 4 Std.	50,00 €
ab 4 Std. (Tagessatz)	100,00 €

(5) Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in des Ortsvorstehers erhält pro Tag der Stellvertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Ortsvorstehers nach Absatz 3.

Nimmt die Dauer der Stellvertretung keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, so erhält er den Bruchteil des Betrages, der dem Maß der Inanspruchnahme im Verhältnis zu der jeweiligen Arbeitszeit der Gemeindebeamten entspricht.

(6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2, das Sitzungsgeld für die entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 sowie die Entschädigung nach Absatz 3 werden jeweils am Ende eines Quartals gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats einschließlich des ehrenamtlichen Ortsvorstehers, die durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Pauschale ist auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen, sowie an anderen Terminen, die keine Sitzung darstellen, abgegolten.

Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 50,00 Euro pro Sitzungstag.

(2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, verdoppeln sich die Durchschnittssätze nach § 1 Absatz 2 für den entsprechenden Zeitraum.

(3) Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10 Euro. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraumes unverzüglich zu unterrichten.

(4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(5) Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 31.01.2025 tritt mit Wirkung zum 01.02.2025 in Kraft.

Rheinstetten, den 31.01.2025
Gez.
Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, 31.01.2025
gez.
Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister

Antrag

Stadt Rheinstetten
50. Büro Oberbürgermeister
Rappenwörthstr. 49
76287 Rheinstetten

**zur Glaubhaftmachung des
Anspruchs auf Erstattung von
Aufwendungen für die Pflege
oder Betreuung eines
Angehörigen während einer
ehrenamtlichen Tätigkeit
gegenüber der Stadt
Rheinstetten.**

1. Personalien

Familienname	Vorname
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:

2. Art der ehrenamtlichen Tätigkeit

--

3. Personalien des pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Familienname:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:

4. Verwandtschaftsverhältnis zum Angehörigen, welches die Pflege oder Betreuung begründet

--

5. Grund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Angehörigen

--

6. Bestätigung

Ich bestätige, a) dass ich den oben benannten Angehörigen regelmäßig pflege oder betreue, b) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt, c) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und d) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den oben benannten Angehörigen pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

7. Geltungsdauer

Diese Erklärung gilt

- ☐ bis auf weiteres, ab dem:
- ☐ für die Sitzung am:

8. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, die Stadt Rheinstetten über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum:

Unterschrift